

1954	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1954	Nr. 3
Tag	Inhalt:	Seite
22. 2. 54	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV)	13
22. 2. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein	14
22. 2. 54	Sechste Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes	14
22. 2. 54	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	15
10. 2. 54	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei	15
23. 2. 54	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung	16
23. 2. 54	Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut	17
23. 2. 54	Verordnung über die Entschädigung der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Entschädigungsordnung)	18
19. 2. 54	Dritte Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen	18
16. 2. 54	Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	19
24. 2. 54	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952	28

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (5. WAG-DV).

Vom 22. Februar 1954.

Auf Grund des § 14a des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 165) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Ein Entschädigungsanspruch besteht auch dann, wenn das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch als Inhaberpapier nur mit einem Decknamen, einer Nummer oder einem Kennwort gekennzeichnet war, sofern das Konto auf den Namen des vertriebenen Sparers oder seines Erblassers gelautet hat oder nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hätte lauten müssen.

(2) Der Antragsteller muß bei Vorlage eines Sparbuchs im Sinne des Absatzes 1 den urkundlichen Nachweis führen, daß er oder sein Erblasser im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage war. Als Nachweis gilt auch eine Bestätigung über die Anmeldung des Sparguthabens durch den Antragsteller oder seinen Erblasser auf Grund des Artikels II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und nach Artikel II der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin — BK/O (46) 337 vom 21. August 1946 — Devisen-

und Valuten-Kontrolle, Anmeldepflicht für Eigentum und Verpflichtungen (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 398). Die Bestätigung muß durch die mit der zentralen Verwaltung solcher Anmeldungen beauftragte Behörde erteilt sein.

§ 2

(1) Die Antragsfrist nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes wird bis zum 28. Februar 1954 verlängert.

(2) Soweit durch § 1 dieser Verordnung oder durch die §§ 1 bis 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (4. WAG-DV) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1599) weitere Beweismittel anerkannt sind, kann ein auf solche Beweismittel gestützter Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an eingereicht werden.

§ 3

Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost sind, sofern der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist, zur Erteilung eines Bescheids stets berechtigt, wenn der Antrag nicht gestützt wird auf eine Urkunde nach

1. § 1 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (2. WAG-DV) vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 24),

2. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (4. WAG-DV) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1599),
3. § 2 Nr. 6 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener (4. WAG-DV) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1599).

Bonn, den 22. Februar 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein.

Vom 22. Februar 1954.

Auf Grund der §§ 16 und 25 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In § 3 Nr. 7 Buchstabe e der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196) werden die Worte „spanische Erde, weiße Tonerde (Kaolin)“ durch die Worte „eisenfreier Bentonit (Mineral der Montmorillonitgruppe) bis zu einer Höchstmenge von 150 Gramm auf 100 Liter“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 165) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sechste Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes.

Vom 22. Februar 1954.

Auf Grund des § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 und § 25 Abs. 2 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 450) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In Artikel 4 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe f und in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe f der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) in der Fassung der dritten und fünften Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und vom 14. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 525) werden die Worte „spanischer Erde, weißer Tonerde (Kaolin)“ durch die Worte „eisenfreiem Bentonit (Mineral der Montmorillonitgruppe) bis zu einer Höchstmenge von 150 Gramm auf 100 Liter“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen.**

Vom 22. Februar 1954.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

1. Für Beamte und Richter bei oberen Bundesgerichten sowie Beamte beim Bundesverfassungsgericht und Bundesdisziplinarhof:

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes,
Präsident des Bundessozialgerichtes,
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes,
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht,
Senatspräsident beim Bundessozialgericht,
Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht,
Bundesrichter beim Bundessozialgericht,
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht,
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht,
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht,
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof,
Wachtmeister beim Bundessozialgericht,
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht;

2. für Beamte bei sonstigen Bundesbehörden und bei Bundesanstalten:

Präsident des Bundesausgleichsamtes,
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes,
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
Direktor beim Bundesausgleichsamte,
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz,
Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung,
Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere,
Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau,
Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau,
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung,
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie,
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom.

Bonn, den 22. Februar 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei.**

Vom 10. Februar 1954.

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) ergänzt durch die Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 383) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 b 1 und der entsprechenden außerplanmäßigen Beamten

den Präsidenten
des Fernmeldetechnischen Zentralamts,
des Posttechnischen Zentralamts,
des Sozialamts der Deutschen Bundespost,
der Oberpostdirektionen sowie

dem Direktor der Bundesdruckerei
je für ihren Dienstbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I genannten Beamten der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vor.

III.

Diese Anordnung tritt an die Stelle meiner Anordnungen vom 16. September 1950 über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundespost und vom 10. März 1953 über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundesdruckerei (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1950 S. 309, 1953 S. 101).

Bonn, den 10. Februar 1954.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Balke

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung.**

Vom 23. Februar 1954.

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und des § 63 Abs. 2 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Gewicht oder Menge der Partie,“.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,“.
3. Anlage 1:
 - a) In Ziffer I Buchstabe A wird die laufende Nummer 32 gestrichen.
 - b) In Ziffer I Buchstabe A werden hinter der laufenden Nummer 55 folgende neue Nummern 56 bis 59 angefügt:

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Unkrautbesatz in der Unreinheit		Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			Gewicht v. H.	Stück		
„56	Malven	96	1,0	—	—	70
57	Phacelia	96	1,0	—	—	75
58	Ölkürbis	98	0	—	—	80
59	Olrettich	92	0,2	—	—	85“.

- c) Ziffer V Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. mindestens 15 cm lang und außer bei Spezialbindeweiden 0,8 bis 2,5 cm stark,“.
- d) In Ziffer VI wird in der Überschrift zu Buchstabe C das Wort „Wurzelreben“ durch die Worte „Bewurzelte Reben“ ersetzt.
- e) In Ziffer VI Buchstabe D Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „Die Pflanze muß“ die Worte „Pfpfenreben müssen“.

4. Anlage 2:

- a) Unter der laufenden Nummer 15 wird in der Spalte „Mindestkeimfähigkeit“ die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
 b) Die laufenden Nummern 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz in der Unreinheit		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			fremde Sorten Stück	Unkraut Gewicht v. H.	
„32	Salat, Schnitt-	90	—	0,3	80
33	Freiland-	95	10 (schwarze bzw. weiße Samen)	0,3	85
34	Treib-	95	wie lfd. Nr. 33	0,3	80
35	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80“.

c) Der Anhang zu der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*).“

Hopfen und Korbweiden 100 Stecklinge je angefangene 10000 Stück und bei Reben 1 v. H. des vorgestellten Bestandes.“

Artikel II

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

5. Anlage 3:

Unter Ziffer I erhält der Nachsatz zu der Tabelle folgende Fassung:

„Bei Kartoffeln und Topinambur beträgt die Probemenge 25 kg je angefangene 150 dz, bei

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 3 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Lübke

**Zweite Verordnung
 über die Zulassung von Handelssaatgut.**

Vom 23. Februar 1954.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Handelssaatgut darf nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 16) zugelassen werden:

1. bis auf weiteres Saatgut inländischer Herkunft von Malven, Phacelia und Serradella;
2. bis zum 30. Juni 1954 Saatgut inländischer Herkunft von Hanf, Lein, Sonnenblumen, Linsen, bitterstoffarmen Lupinen und Topinambur sowie von Kartoffeln der Sorte Hilla.

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Lübke

**Verordnung über die Entschädigung
der Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt
(Entschädigungsordnung).**

Vom 23. Februar 1954.

Auf Grund des § 20 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Beisitzer der Sorten- und Einspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (Beisitzer) erhalten für den durch Zeitverlust entstandenen Verdienstaufschlag je Sitzungstag eine Entschädigung bis zu vier Deutsche Mark für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch für acht Stunden.

§ 2

Für den durch die Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort verursachten Aufwand sowie für die Fahrtkosten wird eine Entschädigung nach den Sätzen gewährt, die den Bundesbeamten der Reisekostenstufe II auf Grund der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten zustehen.

§ 3

Ist durch die Wahrnehmung des Amtes eine Vertretung des zum Beisitzer Berufenen notwendig ge-

worden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden. Dabei ist die Entschädigung nach § 1 anzurechnen.

§ 4

Beisitzer, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten ausschließlich Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Bundesbeamte.

§ 5

Die Entschädigung wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Sitzung beim Bundessortenamt gestellt wird.

§ 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Dritte Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen.

Vom 19. Februar 1954.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Das Deutsche Amt für Ein- und Ausreisegenehmigungen in Bad Salzuffen ist mit Ablauf des 30. September 1952 aufgelöst.

§ 2

Vom 1. Oktober 1952 an tragen die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein alle etwa noch anfallenden Abwicklungskosten der Landesstellen, die für ihr Landesgebiet eingesetzt waren, das Land Nordrhein-Westfalen die seiner

Landesstelle und der Hauptstelle in Bad Salzuffen mit der Außenstelle Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

**Prüfungsordnung
nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.**

Vom 16. Februar 1954.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für die Prüfung, die Anwärter des Dentistenberufes nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ablegen, ist nachstehende Prüfungsordnung maßgebend.

§ 2

(1) Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Die Prüfung findet in der Form einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung statt und zwar im allgemeinen in den Monaten März und September.

I. Prüfungsausschuß

§ 3

(1) Für die Vorprüfung und die Hauptprüfung wird je ein Prüfungsausschuß bei der zuständigen Landesbehörde am Orte des Lehrinstituts bestellt.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. einem Vorsitzenden,
2. dem Leiter eines zahnärztlichen Universitätsinstituts,
3. dem Leiter des Lehrinstituts,
4. einem oder mehreren weiteren Mitgliedern für jedes Prüfungsfach.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder sind von der zuständigen Landesbehörde für jedes Prüfungsjahr zu bestellen. Die in Absatz 2 Nummer 4 bezeichneten Mitglieder sind dem Kreise der Lehrkräfte des Lehrinstituts zu entnehmen.

(4) Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 4

(1) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und setzt die Prüfungstermine für die einzelnen Fächer fest. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen. Bei Behinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses regelt er dessen Vertretung. Nach Schluß des Prüfungsjahres berichtet er der zuständigen Landesbehörde über die Tätigkeit des Ausschusses und legt Rechnung über die Gebühren.

(2) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Täuschungsversuchen während der Prüfung, kann der Prüfling durch den Vorsitzenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die §§ 21 und 36 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Von einem Prüfer dürfen in der Regel nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig geprüft werden mit Ausnahme der Prüfung in der Zahnersatzkunde.

§ 6

(1) Die Prüfung ist an dem Lehrinstitut abzulegen, an dem die Ausbildung des Prüflings beendet worden ist. Sie darf nur vor dem Prüfungsausschuß fortgesetzt oder wiederholt werden, vor dem sie begonnen wurde.

(2) Ausnahmen können durch die zuständige Landesbehörde des Landes, in dessen Bereich die Prüfung fortgesetzt oder wiederholt werden soll, zugelassen werden. Die beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende, soweit die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8

(1) Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis, daß der Prüfling Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls die Prüfung nicht im Anschluß an die Ausbildung abgelegt wird,
3. der Nachweis, daß der Prüfling die Dentistenassistentenprüfung bestanden hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling nach bestandener Dentistenassistentenprüfung mindestens zwei Jahre als Dentistenassistent tätig war,
5. der Nachweis, daß die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet worden sind,
6. eine Geburtsurkunde.

(2) Für Ausländer gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 Nummern 2 bis 6.

§ 9

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen,

1. wenn der Prüfling die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht hat,

2. wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn ein Grund für die Versagung der Bestallung als Zahnarzt oder für die Aussetzung der Entscheidung über die Erteilung der Bestallung nach § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde nachträglich eingetreten ist.

(3) Die Entscheidung zu Absatz 1 Nummer 2 und zu Absatz 2 trifft die zuständige Landesbehörde.

(4) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 vorliegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.

§ 10

Die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Ist der Prüfling zugelassen, so wird er von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung spätestens drei Tage vor ihrem Beginn unter Angabe der für die einzelnen Fächer festgesetzten Prüfungszeiten schriftlich geladen.

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

III. Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12

Für jedes Prüfungsfach wird von den beteiligten Prüfern auf einem Einzelzeugnis ein Urteil abgegeben unter ausschließlicher Verwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „nicht genügend“ (4).

§ 13

(1) Über die Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage und die Urteile anzugeben sind. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Ergebnisse in der Niederschrift zusammen und ermittelt das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Lautet das Urteil eines Prüfers „nicht genügend“, so hat er es in dem Einzelzeugnis kurz zu begründen.

§ 14

(1) Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung sind für alle übrigen Prüfungsausschüsse im Geltungsbereich dieser Verordnung bindend.

(2) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die zuständige Landesbehörde davon in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits die übrigen Landesbehörden benachrichtigt.

§ 15

(1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach als nicht bestanden. In die Übersicht hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigete Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „Nicht erschienen, nicht bestanden“.

(2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der zuständigen Landesbehörde zulässig.

IV. Prüfungsgebühren

§ 16

(1) Die Prüfungsgebühren betragen

für die Vorprüfung 80 DM,

für die Hauptprüfung 165 DM.

Bei Wiederholung der ganzen Vorprüfung oder der ganzen Hauptprüfung werden die gleichen Gebühren nochmals erhoben.

(2) Bei der Wiederholung einzelner Fächer werden die auf die Prüfer dieser Fächer entfallenden Gebühren, einschließlich insgesamt 5 Deutsche Mark für sächliche Kosten und Verwaltungskosten sowie 5 Deutsche Mark Gebühr für den Vorsitzenden, nochmals erhoben.

(3) Die Materialien für die Prüfungsarbeiten sind von den Prüflingen zu stellen. Beschädigte oder unbrauchbar gemachte Apparate und Instrumente sind von ihnen zu ersetzen.

(4) Wer vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die entrichtete Prüfungsgebühr, mit Ausnahme der Gebühr für sächliche Kosten und Verwaltungskosten, zurück.

(5) Wer in einem späteren Zeitpunkt von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren zurück, die auf die Prüfer der nicht erledigten Prüfungsfächer entfallen.

§ 17

(1) Von der Gebühr für die Vorprüfung erhalten der Vorsitzende und jeder Prüfer je 10 Deutsche Mark. Auf die sächlichen Kosten und Verwaltungskosten entfallen 10 Deutsche Mark.

(2) Von der Gebühr für die Hauptprüfung erhalten

- | | |
|--|--------|
| 1. der Vorsitzende | 20 DM, |
| 2. die Prüfer des Prüfungsfaches I zusammen | 30 DM, |
| 3. die Prüfer des Prüfungsfaches II zusammen | 20 DM, |
| 4. die Prüfer der Prüfungsfächer III, IV und VI je | 20 DM, |
| 5. die Prüfer der Prüfungsfächer V und VII je | 10 DM. |

Auf die sächlichen Kosten und Verwaltungskosten entfallen 15 Deutsche Mark.

(3) Sind an einem Prüfungsfach mehrere Prüfer beteiligt, so erhalten diese aus der Gebühr für dieses Prüfungsfach gleiche Anteile.

V. Die Vorprüfung

§ 18

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist spätestens am 15. Januar oder 15. Juli bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt.

(2) Dem Gesuch sind außer den in § 8 genannten die Nachweise beizufügen,

1. daß der Prüfling während zwei Halbjahren ein Lehrinstitut regelmäßig besucht hat,
2. daß er in dieser Zeit während eines Halbjahres an einem anatomischen und an einem anatomisch-mikroskopischen Praktikum sowie an je einem Phantomkursus der Zahn-erhaltungskunde und der Zahnersatzkunde regelmäßig teilgenommen hat.

(3) Die Nachweise sind durch Vorlage eines Studienbuches zu führen, in dem der regelmäßige Besuch der Vorlesungen und Übungen durch den jeweiligen Dozenten bestätigt ist.

§ 19

Die Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie und Histologie,
- II. Physiologie,
- III. Physik und Röntgenkunde,
- IV. Chemie,
- V. Propädeutik der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde,
- VI. Hygiene und Bakteriologie.

§ 20

(1) Die Vorprüfung ist in der Regel an vier aufeinanderfolgenden Wochentagen abzulegen. Sie soll spätestens innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(2) In der Prüfung in Anatomie und Histologie hat der Prüfling

- a) ein anatomisches Präparat von Hals und Kopf zu erläutern und in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse in der all-

gemeinen Anatomie und der speziellen Anatomie des Kopfes nachzuweisen,

- b) zwei mikroskopisch-anatomische Präparate aus dem Bereich der Mundhöhle zu erläutern und in einer mündlichen Prüfung ausreichende histologische Kenntnisse von Zahn und Mundhöhle und ihrer Umgebung nachzuweisen.

(3) In der Prüfung in Physiologie hat der Prüfling nachzuweisen, daß er die für einen Zahnarzt notwendigen physiologischen Kenntnisse besitzt.

(4) Die Prüfungen in Physik und Röntgenkunde sowie in Chemie haben vor allem die Erfordernisse zu berücksichtigen, die an den Zahnarzt gestellt werden.

(5) In der Prüfung der Propädeutik der Zahn-erhaltungs- und Zahnersatzkunde hat der Prüfling ausreichende Kenntnisse der Grundlagen auf dem Gebiete der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften der hierbei gebräuchlichen Werkstoffe nachzuweisen.

(6) In der Prüfung in Hygiene und Bakteriologie hat der Prüfling ausreichende Kenntnisse der für den Zahnarzt wichtigen Gebiete der Hygiene, der Bakteriologie und der Gesundheitsfürsorge nachzuweisen.

§ 21

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Sie kann nach Ablauf eines Halbjahres, während dessen die Ausbildung an dem Lehrinstitut fortgesetzt werden darf, wiederholt werden.

(2) Die Prüfung gilt im ganzen als nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn in dem Fach I und zwei weiteren Fächern oder in vier der Fächer II bis VI das Urteil „nicht genügend“ lautet. Die Prüfung kann im ganzen nur wiederholt werden, nachdem der Prüfling während eines weiteren Halbjahres ein Lehrinstitut besucht hat.

(3) Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(4) Die Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkt des Nichtbestehens der Prüfung an gerechnet, abgeschlossen sein. Sie gilt sonst als nicht bestanden. Die zuständige Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 verlängern.

(5) Wer bei der Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach das Urteil „nicht genügend“ erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung auch nach erneutem Besuch eines Lehrinstituts nicht zugelassen.

§ 22

Die Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters statt.

§ 23

Hat der Prüfling in allen Fächern mindestens das Urteil „genügend“ erhalten und damit die Vorprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung auf folgende Weise: Für das Fach I wird das Zweifache, für die übrigen Fächer das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach § 12 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 10 „sehr gut“, von 11 bis 17 „gut“, von 18 ab „genügend“ lautet. Mußte der Prüfling in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamturteil höchstens „gut“ lauten.

§ 24

(1) Über das Ergebnis der Vorprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Muster 1. Ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so sind in das Zeugnis die Fristen nach § 21 einzutragen. Nach Bestehen der Wiederholungsprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach Muster 2.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind nach vollständig bestandener oder nach endgültig nicht bestandener Vorprüfung dem Prüfling wieder auszuhändigen, nachdem ein Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung in das Studienbuch eingetragen ist.

(3) Die Prüfungsakten verbleiben bis nach vollständig bestandener Hauptprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei einem Wechsel des Prüfungsausschusses sind sie dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten, vor dem die Prüfung wiederholt oder fortgesetzt oder die Hauptprüfung abgelegt werden soll.

VI. Die Hauptprüfung

§ 25

Das Gesuch um Zulassung zur Hauptprüfung ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens 15. Januar oder 15. Juli einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nur bei ausreichender Begründung berücksichtigt.

§ 26

(1) Dem Gesuch um Zulassung sind außer den in § 8 genannten folgende Nachweise beizufügen:

1. Der Nachweis über die vollständig bestandene Vorprüfung,
2. der Nachweis, daß der Prüfling während vier Halbjahren, im Falle des § 21 Abs. 2 während fünf Halbjahren, ein Lehrinstitut regelmäßig besucht und daß er in dieser Zeit
 - a) während zwei Halbjahren an je einem Kursus der Zahnerhaltungskunde und der Zahnersatzkunde am Kranken regelmäßig teilgenommen und die Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig besucht hat,
 - b) je eine klinische Vorlesung über Haut- und Geschlechtskrankheiten und über innere Medizin regelmäßig besucht hat.

(2) Die Nachweise sind durch Vorlage eines Studienbuches zu führen, in dem der regelmäßige Besuch der Vorlesungen und Übungen durch den jeweiligen Dozenten bestätigt ist.

(3) Ferner ist dem Gesuch ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf beizufügen, in dem der Gang der Ausbildung darzulegen ist.

§ 27

(1) Die Hauptprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- II. Zahnärztliche Chirurgie und Röntgendiagnostik,
- III. Zahnerhaltungskunde,
- IV. Zahnersatzkunde,
- V. Allgemeine Pathologie und Pathologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- VI. Kieferorthopädie,
- VII. Arzneimittellehre.

(2) Die Hauptprüfung ist in der Regel im Laufe von sechs Wochen abzulegen. Sie soll spätestens innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgeschlossen sein.

(3) Die Reihenfolge, in der in den einzelnen Prüfungsfächern zu prüfen ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern.

§ 28

(1) Die Prüfung in den Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (I) ist von zwei Prüfern abzuhalten und an drei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des Prüfers zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, der, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Vormittage dem Prüfer zu übergeben ist.

(3) Außerdem hat der Prüfling noch an anderen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der inneren Krankheiten, der Haut- und Geschlechtskrankheiten und der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten nachzuweisen.

§ 29

(1) Die Prüfung in der zahnärztlichen Chirurgie und Röntgendiagnostik (II) wird von einem oder zwei Prüfern abgehalten und ist an zwei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an Kranken seine Kenntnisse auf dem Gebiete der zahnärztlichen Chirurgie und seine praktischen Fähigkeiten in der Anwendung der Schmerzbetäubung, der Entfernung von Zähnen,

der Behandlung von Extraktionswunden und in der Vornahme kleiner chirurgischer Eingriffe im Bereich der Zähne nachzuweisen.

(3) Der Prüfling hat an Hand von Röntgenfilmen seine Fähigkeit in der Beurteilung von Röntgenbildern im Bereich der Zähne und des Kiefers darzutun.

§ 30

(1) Die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde (III) wird von einem Prüfer abgehalten und ist an fünf Tagen abzulegen.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden der konservierenden Zahnheilkunde nachzuweisen. Er hat nach entsprechender Kavitätenpräparation mindestens vier verschiedene Füllungen zu legen und eine Pulpa- und Wurzelbehandlung sowie eine Zahnsteinentfernung bei einem Krankheitsfall aus dem Gebiet der Parodontopathien durchzuführen. Zur Kontrolle der Wurzelfüllungen hat der Prüfling Röntgenbilder anzufertigen und auszuwerten.

§ 31

(1) Die Prüfung in der Zahnersatzkunde (IV) wird von einem Prüfer abgehalten und ist in der Regel an acht Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat an Kranken folgende zahnprothetische Behandlungen auszuführen:

1. einen vollständigen Plattenersatz für Ober- und Unterkiefer,
2. einen partiellen Plattenersatz oder einen festsitzenden Brückenersatz,
3. eine keramische oder Kunststoffarbeit,
4. eine Krone oder einen Stiftzahn, sofern diese Arbeiten nicht bereits in der Arbeit zu Nummer 3 enthalten waren.

Außerdem hat der Prüfling in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse der Indikationsstellung und der Herstellungsmethoden des Zahnersatzes nachzuweisen.

§ 32

Die Prüfung in der Pathologie (V) ist mündlich und wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Prüfling hat darzutun, daß er die für einen Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie sowie in der Pathologie der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten besitzt.

§ 33

(1) Die Prüfung in der Kieferorthopädie (VI) wird von einem Prüfer abgehalten und ist an zwei Tagen abzulegen.

(2) Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er ausreichende Kenntnisse der Grundlagen der Kieferorthopädie, insbesondere der Prophylaxe und Frühbehandlung der Gebißanomalien sowie der Herstellung und Wirkungsweise kieferorthopädischer Apparaturen hat. Außerdem hat er eine einfache kieferorthopädische Apparatur selbst anzufertigen.

§ 34

Die Prüfung in der Arzneimittellehre (VII) wird an einem Tage von einem Prüfer abgehalten. Der Prüfling hat in Gegenwart des Prüfers einige Aufgaben zur Arzneiverordnung schriftlich zu lösen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse hat.

§ 35

Jeder Prüfer stellt für jeden Prüfling ein Einzelzeugnis mit Urteil nach § 12 aus und übersendet es alsbald dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Urteile für die einzelnen Fächer feststellt. Sind an einem Fach zwei Prüfer beteiligt, so wird die Summe der Zahlenwerte der beiden Einzelurteile durch zwei geteilt; der Quotient ergibt das Urteil für das Prüfungsfach. Ein bei der Teilung verbleibender Bruch wird als ein Ganzes gerechnet.

§ 36

(1) Ist ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so gilt die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Sie kann nach Ablauf einer Frist, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach beendeter Prüfung festsetzt, wiederholt werden. Die Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.

(2) Die Prüfung gilt im ganzen als nicht bestanden und muß in allen Fächern wiederholt werden, wenn in zwei der Fächer I bis IV oder in vier Fächern das Urteil „nicht genügend“ lautet. Die Prüfung kann im ganzen nur wiederholt werden, nachdem der Prüfling während eines weiteren Halbjahres ein Lehrinstitut besucht hat.

(3) Sobald feststeht, daß die ganze Prüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

(4) Die Hauptprüfung muß spätestens innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Sie gilt sonst als nicht bestanden. Die zuständige Landesbehörde kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 verlängern.

(5) Wer bei der Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach das Urteil „nicht genügend“ erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

(6) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer weiteren Prüfung auch nach erneutem Besuch eines Lehrinstituts nicht zugelassen.

§ 37

Die Wiederholungsprüfungen müssen in Gegenwart des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters stattfinden.

§ 38

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Nachweise sind dem Prüfling erst nach Beendigung der Prüfung zurückzugeben. Auf Verlangen sind sie ihm schon früher auszuhändigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der zuständigen Landesbehörde mit, daß der Prüfling die Prüfung be-

gonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. Die zuständige Landesbehörde benachrichtigt die übrigen Landesbehörden. In die Urschrift des Studienbuches ist ein Vermerk über das Ergebnis der bisherigen Prüfung einzutragen.

(2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so kann die Rückgabe der Zeugnisse von Amts wegen gemäß Absatz 1 erfolgen.

§ 39

(1) Hat der Prüfling in sämtlichen Prüfungsfächern mindestens das Urteil „genügend“ erhalten und damit die Hauptprüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis auf folgende Weise:

Es wird für die Prüfungsfächer Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (I), zahnärztliche Chirurgie und Röntgendiagnostik (II) und Zahnerhaltungskunde (III) je das Fünffache, für das Prüfungsfach Zahnersatzkunde (IV) das Vierfache, für die Prüfungsfächer Pathologie (V) und Kieferorthopädie (VI) je das Zweifache und für das Prüfungsfach Arzneimittellehre (VII) das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil nach §§ 12 und 35 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamtergebnis, das bei Summen bis 35 „sehr gut“, von mehr als 35 bis 60 „gut“ und von mehr als 60 ab „genügend“ lautet. Muß der Prüfling auch nur in einem Fach eine Wiederholungsprüfung ablegen, so kann das Gesamtergebnis höchstens „gut“ lauten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet alsbald nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Prüfungsakten der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach Muster 3 aus.

VII. Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Nach Empfang des Prüfungszeugnisses (§ 39 Abs. 3) kann der Prüfling die Erteilung der Bestallung als Zahnarzt bei der in § 39 Abs. 2 bezeichneten zuständigen Landesbehörde unter Vorlage des Prüfungszeugnisses beantragen.

(2) Die zuständige Landesbehörde stellt die Bestallungsurkunde nach Muster 4 aus. Die Bestallung ist mit Geltung vom Tage der Beendigung der Hauptprüfung, frühestens jedoch vom Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres, auszustellen.

§ 41

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 42

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

(Muster 1)

Anlage 1
(zu § 24 Abs. 1
erster Satz)

Zeugnis
über die Vorprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der
Die Dentistenassistent(in)

geboren am in
hat bei der mit ^{ihm} abgehaltenen Vorprüfung
_{ihr}

I. in der Anatomie und Histologie das Urteil

II. in der Physiologie das Urteil

III. in der Physik und Röntgenkunde das Urteil

IV. in der Chemie das Urteil

V. in der Propädeutik der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde das Urteil

VI. in der Hygiene und Bakteriologie das Urteil

somit das Gesamturteil erhalten.

Die Prüfung in darf frühestens nach einem halben Jahr
wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung spätestens bis zum 19.....
zu erfolgen. *)

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

*) Falls ^{der} Dentistenassistent(in) eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamturteil“

(Muster 2)

Zeugnis
über die Wiederholung der Vorprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der
Die Dentistenassistent(in)
geboren am in

hat bei der mit $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ abgehaltenen

	Vorprüfung das Urteil	Wiederholungsprüfung das Urteil
I. in der Anatomie und Histologie
II. in der Physiologie
III. in der Physik und Röntgenkunde
IV. in der Chemie
V. in der Propädeutik der Zahn- erhaltungs- und Zahnersatzkunde
VI. in der Hygiene und Bakteriologie

somit das Gesamturteil erhalten.

Gemäß § 21 der Prüfungsordnung hat $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Dentistenassistent(in) die Wiederholungsprüfung nicht bestanden und wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. *)

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

*) Falls $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Dentistenassistent(in) nicht in allen Fächern bestanden hat, unter Fortfall der Worte: „somit das Gesamturteil . . .“.

(Muster 3)

Anlage 3
(zu § 39 Abs. 3)

Zeugnis
über die Hauptprüfung nach § 10 des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221)

Der
Die Dentistenassistent(in)
geboren am in
hat am 19..... vor dem Prüfungsausschuß
in die Hauptprüfung
mit dem Urteil bestanden.
....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Stempel
des Prüfungsausschusses)

.....
(Unterschrift)

(Muster 4)

Anlage 4
(zu § 40 Abs. 2)

Nachdem der
die Dentistenassistent(in)
geboren am in
die Hauptprüfung gemäß § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 221) vor dem Prüfungsausschuß in
mit dem Urteil „.....“ bestanden hat, wird ihm
ihr hierdurch
die

Bestellung als Zahnarzt
Zahnärztin

mit Geltung vom 19..... ab erteilt.

Diese Bestellung berechtigt den Zahnarzt
die Zahnärztin zur Ausübung der Zahnheilkunde.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952.**

Vom 24. Februar 1954.

Auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 9 Abs. 2 und 3, des § 10 Abs. 2, des § 11 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird zur Durchführung des Finanzausgleichs für das Rechnungsjahr 1952 mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

Bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden im Lande Baden-Württemberg, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im Regierungsbezirk Mainz des Landes Rheinland-Pfalz werden die Einnahmen der Grundsteuer der Grundstücke zum Ausgleich einer unterschiedlichen Einheitsbewertung mit 87,5 vom Hundert angesetzt (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 2

Kriegszerstörungslasten

Die Rechnungsanteile der Länder an den Kriegszerstörungslasten werden wie folgt festgesetzt (§ 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes):

Baden-Württemberg	29 155 000 DM
Bayern	29 512 000 DM
Bremen	12 025 000 DM
Hamburg	39 539 000 DM
Hessen	22 459 000 DM
Niedersachsen	25 490 000 DM
Nordrhein-Westfalen	117 358 000 DM
Rheinland-Pfalz	18 502 000 DM
Schleswig-Holstein	5 960 000 DM.

§ 3

Mittelbare Flüchtlingslasten

Die Rechnungsanteile der Länder an den mittelbaren Flüchtlingslasten werden wie folgt festgesetzt (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes):

Baden-Württemberg	35 286 000 DM
Bayern	63 479 000 DM
Bremen	2 618 000 DM
Hamburg	6 908 000 DM
Hessen	28 733 000 DM
Lindau	342 000 DM
Niedersachsen	63 673 000 DM
Nordrhein-Westfalen	63 851 000 DM
Rheinland-Pfalz	9 085 000 DM
Schleswig-Holstein	26 025 000 DM.

§ 4

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

Die Rechnungsanteile der Länder an den Lasten der Dauerarbeitslosigkeit werden wie folgt festgesetzt (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes):

Bayern	8 416 000 DM
Bremen	776 000 DM
Hamburg	4 132 000 DM
Niedersachsen	12 896 000 DM
Schleswig-Holstein	13 780 000 DM.

§ 5

Hochschullasten

Die Rechnungsanteile der Länder an den Hochschullasten werden wie folgt festgesetzt (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes):

Baden-Württemberg	17 410 000 DM
Bayern	16 664 000 DM
Hamburg	3 569 000 DM
Hessen	9 867 000 DM
Niedersachsen	8 747 000 DM
Nordrhein-Westfalen	18 839 000 DM
Rheinland-Pfalz	3 018 000 DM
Schleswig-Holstein	1 886 000 DM.

§ 6

Beiträge und Zuschüsse

Die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes):

1. Beiträge

Baden-Württemberg	45 385 000 DM
Hamburg	40 183 000 DM
Lindau	613 000 DM
Nordrhein-Westfalen	135 220 000 DM;

2. Zuschüsse

Bayern	15 884 000 DM
Niedersachsen	56 132 000 DM
Rheinland-Pfalz	33 128 000 DM
Schleswig-Holstein	116 257 000 DM.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399